1 § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 2 1. Der Verein führt den Namen **Förderverein Freifunk Halle** (nachfolgend
- der Verein).
- 4 2. Der Verein ist ein Verein zur Förderung des Projektes Freifunk in Halle
- 5 und dem Umland.
- 6 3. Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden und führt ab dem
- 7 Eintrag den Namen **Förderverein Freifunk Halle e.V.**.
- 8 4. Der Verein wurde am 19.07.2014 gegründet.
- 9 5. Sitz des Vereins ist die Stadt Halle (Saale).
- 10 6. Die Geschäftsstelle ist die Adresse des Vorsitzenden.
- 7. Der Verein ist unter der Nummer _____ in das Vereinsregister
- 12 beim Amtsgericht Stendal eingetragen.
- 13 8. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

14 § 2 Personen und Funktionsbezeichnungen

- 15 1. Die Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Satzung gelten für
- natürliche Personen in weiblicher und männlicher, sowie in jeder
- 17 möglichen Form der Geschlechtsidentität.
- 18 2. Die Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Satzung gelten für
- 19 juristische Personen in sächlicher Form.

20 § 3 Zweck, Gemeinnützigkeit, Grundsätze

21 1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Kultur bezüglich

22	kabelloser und kabelgebundener Computernetzwerke, die der
23	Allgemeinheit zugänglich sind (freie Netzwerke).
24	2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke
25	im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der
26	Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie
27	eigenwirtschaftliche Zwecke.
28	3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke
29	verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in
30	ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus
31	Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem
32	Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe
33	Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind
34	ehrenamtlich tätig.
35	4. Der Verein verwirklicht seinen Zweck insbesondere durch folgende
36	Maßnahmen.
37	a) Information der Mitglieder, der Öffentlichkeit und interessierter
38	Kreise über freie Netzwerke, insbesondere durch das Internet und
39	durch Vorträge, Veranstaltungen, Vorführungen und Publikationen,
40	b) Bereitstellung von Wissen über Technik und Anwendung freier
41	Netzwerke,

42

c) Unterstützung bei der Organisation des Halleschen-Freifunk-Netzes,

43	d) Wartung einzelner Netzknoten im Halleschen-Freifunk-Netz,
14	e) Sicherstellung des Betriebs des Hauptservers und des
45	Backupservers,
46	f) Förderung des Ausbaus des Halleschen-Freifunk-Netzes,
47	g) Information über gesellschaftliche, kulturelle, gesundheitliche,
48	rechtliche und weitere Auswirkungen freier Netzwerke,
49	h) Förderung der Kontakte und des Austauschs mit weiteren Personen
50	und Organisationen im In- und Ausland, die im Bereich der freien
51	Netzwerke tätig sind oder denen die Interessen des Vereins nahe
52	gelegt werden sollten,
53	i) Förderung und Unterstützung von Projekten und Initiativen, die in
54	ähnlichen Bereichen tätig sind oder denen die Idee freier Netzwerke
55	näher gebracht werden soll.
56	§ 4 Finanzierung
57	1. Der Verein finanziert sich aus
58	a) Mitgliedsbeiträgen,
59	b) Fördermitteln,
60	c) Spenden und
31	d) anderen Einnahmen.
62	2. Aus diesen Einnahmen deckt er seine ausschließlich den Vereinszwecken
33	dienenden Ausgaben.

- 3. Der Verein nimmt grundsätzlich keine Kredite auf. Ein Abweichen von diesem Grundsatz bedarf eines Beschlusses der Mitgiederversammlung.
 - 4. Der Vorstand stellt einen jährlichen Plan der Einnahmen und Ausgaben (Haushaltsplan) auf und legt diesen der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vor.
- 5. Über notwendige Änderungen des Haushaltsplanes im laufenden
 Geschäftsjahr beschließt der Vorstand, wenn die Änderungen dem Wesen
 nach nur Umverteilungen sind und nicht mehr als ein Fünftel der
 Gesamtausgabe betragen. Der Vorstand informiert die Mitglieder
 spätestens zur nächsten Mitgliederversammlung darüber.

74 § 5 Mitglieder

66

67

68

76

84

- 75 1. Mitglieder des Vereins sind
 - a) ordentliche Mitglieder mit Stimmrecht und Wahlrecht,
- b) ordentliche Mitglieder ohne Stimmrecht und ohne Wahlrecht,
- c) Fördermitglieder ohne Stimmrecht und ohne Wahlrecht.

79 § 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden,
 die Bürger der Europäischen Union ist und ihren ständigen oder
 zeitweiligen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat und die
 Satzung des Vereins anerkennt.
 - 2. Zur Aufnahme in den Verein als ordentliches Mitglied ist an die

- Geschäftsstelle des Vereins das Aufnahmeformular vollständig ausgefüllt (Namen, Anschrift, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse) und unterschrieben einzureichen. Bei mangelnder Geschäftsfähigkeit des Antragstellers (Nichtvollendung des 18. Lebensjahres) ist die Einverständniserklärung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- 3. Fördermitglied des Vereins kann jede juristische Person werden, die sich mit den Zielen des Vereins verbunden fühlt und den Verein regelmäßig finanziell oder in anderer geeigneter Form unterstützt.
- 4. Zur Aufnahme in den Verein als Fördermitglied ist an die Geschäftsstelle des Vereins ein formloser Antrag zu stellen. Dieser muss folgende Angaben enthalten: Name des bevollmächtigten Vertreters, Firma, Geschäftssitz, E-Mail-Adresse. Dieser ist unterzeichnet an die Geschäftstelle zu senden.
- 5. Über die Aufnahme entscheidet grundsätzlich der Vorstand. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab und der Aufnahmeantrag wird aufrecht erhalten, entscheidet generell die Mitgliederversammlung endgültig über die Aufnahme.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch gegenüber dem Vorstand bis Ende Oktober schriftlich erklärtem Austritt zum Ende des Kalenderjahres,

106	b)durch Ausschluss aus dem Verein durch Beschluss der
107	Mitgliederversammlung,
108	c) durch den Tod des Mitglieds (natürliche Person) bzw. durch die
109	Liquidation (juristische Person) oder
110	d)durch Auflösung des Vereins.
111	§ 8 Rechte der Mitglieder
112	1. Rechte in der Mitgliederversammlung
113	a) Alle Vereinsmitglieder haben das Recht, an der
114	Mitgliederversammlung teilzunehmen und in dieser zu reden und
115	Anträge zu stellen.
116	b)Ordentliche Mitglieder mit Stimm- und Wahlrecht sind natürliche
117	Personen, die durch ordnungsgemäße Aufnahme Mitglied des
118	Vereins sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben und mit der
119	Beitragszahlung auf dem Laufenden sind.
120	c) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
121	d)Ordentliche Mitglieder ohne Stimm- und Wahlrecht sind natürliche
122	Personen, die durch ordnungsgemäße Aufnahme Mitglied des
123	Vereins sind und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet und mit
124	der Beitragszahlung auf dem Laufenden sind.
125	e) Mitglieder, die mit der Beitragszahlung nicht auf dem Laufenden
126	sind, sind an der Wahrnehmung des Antragsrechts, des Wahlrecht

127	und des Stimmrechts gehindert.
128	2. Die Mitglieder haben das Recht,
129	a) die im Eigentum oder Besitz des Vereins befindlichen Sachen,
130	b) vom Verein bereitgestellten Dienste und Dienstleistungen zu
131	nutzen, soweit sie die dafür erforderlichen Voraussetzungen
132	erfüllen und
133	c) am Vereinsleben teilzunehmen.
134	§ 9 Pflichten der Mitglieder
135	1. Die Mitglieder haben die Pflicht,
136	a) die Satzung einzuhalten,
137	b) die im Eigentum oder Besitz des Vereins befindlichen Sachen
138	pfleglich zu behandeln,
139	c) den Beitrag entsprechend der Beitragsordnung termingerecht zu
140	entrichten und
141	d) dem Vorstand die Änderung der Mitgliedsdaten unverzüglich
142	mitzuteilen.
143	§ 10 Organe des Vereins
144	1. Die Organe des Vereins sind
145	a) die Mitgliederversammlung und
146	b) der Vorstand.

147 § 11 Die Mitgliederversammlung

8

- 1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 149 2. Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Kalenderjahr150 stattfinden.
- 3. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen per E-Mail einberufen.
- 4. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- 5. Ort und Datum der Mitgliederversammlung werden zusätzlich im Forum
 auf der Webseite von Freifunk Halle bekannt gemacht.
- 6. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandesqeleitet.
- 7. Die Mitgliederversammlung tagt in der Regel in nicht öffentlicher Sitzung.
 Gäste können zugelassen werden, wenn kein Mitglied dem widerspricht.
- 8. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig mit der Anzahl der
 anwesenden ordentlichen Mitglieder.
- 9. Die Mitgliederversammlung fast ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit
 der anwesenden ordentlichen stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Bei
 Stimmengleichheit ist der Beschlussantrag abgelehnt.
- 10. Für die Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand einenProtokollführer.
- 11. Die gefasste Beschlüsse sind in einem Beschlussprotokoll festzuhalten.
- 168 Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu

169	unterschreiben und allen Mitgliedern durch den Vorstand zugänglich zu
170	machen.
171	12.Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
172	a) Beschluss und Änderungen der Tagesordnung,
173	b) die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans
174	für das nächste Geschäftsjahr,
175	c) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
176	d) Entlastung des Vorstands und
177	e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
178	f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Änderung des
179	Vereinszweckes und über die Auflösung des Vereins und
180	g) Wahl der Kassenprüfer.
181	h)Sie kann eine Beitragsordnung, Finanzordnung,
182	Datenschutzordnung, Wahlordnung, Geschäftsordnung und weitere
183	Ordnungen beschließen.
184	13. Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn
185	drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder dem Beschluss schriftlich
186	zustimmen.
187	§ 12 Der Vorstand
188	1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem
189	Stellvertreter und dem Kassenwart.

10

210

190 2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. 3. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine Geschäftsordnung 191 beschließen. 192 193 4. Der Vorstand tagt nach Bedarf, vollzählig, in nicht öffentlicher Sitzung. 5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei 194 Stimmengleichheit ist der Beschlussantrag abgelehnt. 195 196 6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei 197 Jahren gewählt. 7. Der Vorstand bleibt nach Ende der Amtszeit bis zur Neuwahl des 198 Vorstands im Amt. 199 8. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. 200 201 9. Bewerben sich mehr als 3 Mitglieder um einen Sitz im Vorstand, ist eine 202 Wahlordnung nach den Grundsätzen einer freien, geheimen und gleichen 203 Wahl zu beschließen, die ein auszählbares Ergebnis erbringt. 10. Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder mit Stimmrecht. 204 205 11. Ist der Vorstand mit weniger als 3 Mitgliedern besetzt (z.B. Rücktritt 206 oder Tod eines Vorstandes), soll spätestens im Folgemonat eine Mitgliederversammlung durch den verbleibenden Vorstand oder die 207 208 Mitglieder einberufen werden, um einen neuen Vorstand zu wählen. 209 12. Für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert bis 100,00 Euro ist jedes

Vorstandsmitglied einzeln zur gerichtlichen und außergerichtlichen

Vertretung des Vereins berechtigt. Für andere Geschäfte ist die gemeinsame Vertretung durch zwei Vorstandsmitglieder erforderlich.

213 § 13 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

- 214 1. Der Vorstand kann, wenn das Interesse des Vereins es erfordert,
 215 jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 2. Diese muss einberufen werden, wenn die Einberufung von der Hälfte der
 ordentlichen stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des
 Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- 3. Die Ladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung kannauf eine Woche verkürzt werden.

221 **§ 14 Haftung**

11

- 1. Für Schäden, die Dritten durch das Handeln der Organe des Verein
 entstehen, ist dieser nach den Vorschriften des Zivilrechts verantwortlich.
- 2. Der Schadensanspruch richtet sich gegen den Verein.
- 3. Der Verein haftet mit seinem Vermögen.
- 4. Die Mitglieder haften nicht mit ihrem persönlichem Eigentum fürAnsprüche gegen den Verein.
- 5. Mitglieder des Vorstandes oder andere Bevollmächtigte, die ihre Befugnisse überschreiten, sind dem Verein für einen dadurch entstandenen Schaden verantwortlich.
- 231 6. Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das

12

250

19.07.2014 beschlossen.

232	Vereinsvermögen, das aus Kassenbestand, dem Bankguthaben und
233	sämtlichem beweglichen und unbeweglichen Inventar besteht.
234	§ 15 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung
235	1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung, die
236	eigens zu diesem Zweck einberufen wird, mit absoluter Mehrheit (2/3)
237	der anwesenden ordentlichen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen
238	werden.
239	2. Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins zwecks
240	Verwendung für die Förderung der Bildung im IT-Bereich in Rangfolge an
241	a) den Förderverein Freie Netzwerke e.V. mit Sitz in Berlin,
242	b) eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder
243	c) eine andere steuerbegünstigte Körperschaft.
244	3. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die
245	Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die
246	vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der
247	Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine
248	Rechtsfähigkeit verliert.
249	Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom